

Polzeiverordnung zum Schutz des Erholungsgebietes Diebachstausee Fichtenberg und zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der jeweils gültigen Fassung wird durch die Gemeindeverwaltung Fichtenberg mit Zustimmung des Gemeinderats vom 26.02.2021 verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für den Bereich Freizeit- und Erholungsgebiet Diebachstausee Fichtenberg. Das Freizeitgelände Diebachstausee erstreckt sich auf das Flurstück Flst.Nr. 636 des Wasserverbands Fichtenberger Rot (Hochwasserrückhaltebecken Diebachstausee); die Begrenzung ist aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan im Maßstab 1:4000 ersichtlich und umfasst neben den Wasser- und Liegeflächen mit Duschen, WC und Umkleidekabinen, auch das Wassertretbecken, den Grillplatz nördlich sowie den Spielplatz süd-östlich des Diebachstausees und die BMX-Anlage. Der Plan ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung.

Bei dem Gebiet handelt es sich ursächlich um das Hochwasserrückhaltebecken des Wasserverbands Fichtenberger Rot. Der Wasserverband Fichtenberger Rot hat mit der Gemeinde Fichtenberg eine Vereinbarung über die Inanspruchnahme des Gebiets für Bade- und Erholungseinrichtungen geschlossen.

§ 2 Zweckbestimmung

Das Freizeit- und Erholungsgebiet Diebachstausee dient der Freizeitgestaltung, der Erholung, dem Baden, Schwimmen und Schlittschuhlaufen.

Diese Polizeiverordnung dient der Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Diebachstausees. Mit dem Betreten des Gebiets unterliegt jede Person diesen Bestimmungen.

§ 3 Verhalten im Erholungsgebiet

- (1) Innerhalb des Freizeit- und Erholungsgebiets sind Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit zu bewahren. Abfälle aller Art sind wieder mitzunehmen oder in die hierfür aufgestellten Behältnisse zu werfen. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere Besucher oder die umliegende Nachbarschaft nicht unzumutbar belästigt oder in ihrem sittlichen Empfinden verletzt werden.
- (2) Kindern unter acht Jahren dürfen den Diebachstausee nur in Begleitung Erwachsener zum Baden benutzen.
- (3) Das Grillen ist nur auf dem dafür vorgesehen Grillplatz gestattet. Dabei ist zu beachten, dass zwischen 22 Uhr und 8 Uhr keine störende Beeinträchtigung vom Grillplatz ausgehen darf. Feuer darf nur auf den vorhandenen Brennstellen entfacht werden, das Brennmaterial ist mitzubringen. Ein Anfahren des Grillplatzes ist nur mit Sondergenehmigung durch die Gemeindeverwaltung Fichtenberg möglich. Ansonsten sind Kraftfahrzeuge auf dem ausgewiesenen Parkplatz unterhalb des Grillplatzes abzustellen. Ein Parken auf oder an dem Grillplatz ist verboten.

(4) Insbesondere sind im gesamten Freizeit- und Erholungsgebiet untersagt:

1. die Seefläche mit Fahrzeugen mit eigener Triebkraft zu befahren, sowie die Seefläche mit Windsurfgeräten, Segelbooten und anderen Seefahrzeugen zu befahren. Auf Schwimmer ist besondere Rücksicht zu nehmen.
2. Kraftfahrzeuge (PKW, Motorräder, Mopeds, Mofas und dergleichen) außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellplätze zu parken. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig entfernt werden.
3. Hunde ohne Leine laufen zu lassen. Hunde sind stets an der Leine und nur auf dem Weg rund um den Diebachstausee zu führen. Der Aufenthalt von Hunden auf den Liegewiesen sowie das Baden von Hunden im See ist ganzjährig verboten. Hundekot ist von den Hundebesitzern sofort zu beseitigen und auf geeignete Weise zu entsorgen. Diese Regelungen gelten auch für Pferde und andere Tiere aller Art.
4. jede Verunreinigung, Beschädigung, Entfernung oder Veränderung der Anlageneinrichtung und Bepflanzung.
5. das Baden, wie auch der Aufenthalt auf der Liegewiese und im gesamten Erholungsbereich ohne übliche Sport- und Badebekleidung.
6. alle Handlungen, die die Wasserqualität des Diebachstausees beeinträchtigen könnten wie beispielsweise das Einbringen von Ölen, Seifen, Reinigungsmitteln oder sonstiges.
7. das Aufstellen von Wohnwägen oder Wohnmobilen, ebenso wie das Aufstellen von Zelten oder das Nächtigen auf der Park- und Erholungsfläche.
8. ruhestörender Lärm, insbesondere in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr. Dies gilt insbesondere für den Betrieb von Rundfunk- und anderen Tonwiedergabegeräten.
9. Druckschriften zu verteilen, Waren feilzubieten oder gewerbliche Leistungen ohne schriftliche Erlaubnis der Gemeinde Fichtenberg anzubieten bzw. auszuführen.
10. das Füttern von Wasservögeln aus wasserhygienischen Gründen.
11. alle Handlungen, die die Funktion des Hochwasserrückhaltebeckens gefährden könnten.

12. das Schlittschuhlaufen im Winter, wenn die Eisfläche nicht durch die Gemeindeverwaltung Fichtenberg freigegeben ist
(siehe § 7, Benutzungssperre)

§ 4 Sachbeschädigungen

Jede Beschädigung des Freizeit- und Erholungsgebiets Diebachstausee wird als Sachbeschädigung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches verfolgt.
Für jede nachgewiesene Sachbeschädigung ist außerdem Schadensersatz zu leisten.

§ 5 Anordnungen der Gemeinde

Den Anordnungen des Personals der Gemeinde Fichtenberg, der von der Gemeinde Fichtenberg ermächtigten Aufsichtspersonen und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
Besucher, die durch ihr Verhalten Ruhe und Ordnung im Sinne dieser Satzung stören, können vom Erholungsgebiet verwiesen werden.

§ 6 Haftung

Die Benutzung des Badeseegebiets erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 7 Benutzungssperre

Das Erholungs- und Freizeitgebiet und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In derartigen Fällen ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

Im Winter darf die Eis- und Wasserfläche zum Schlittschuhlaufen nicht betreten werden, wenn nicht eine ausdrückliche Freigabe durch die Gemeindeverwaltung Fichtenberg stattfindet.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote des § 3 Abs. 1 bis 4 verstößt,
2. gegen die Benutzungssperre nach § 7 verstößt,
3. den Anordnungen der Personen nach § 5 nicht Folge leistet.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann nach § 120 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Rechtsverordnung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach

Erlass unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit dieser Rechtsverordnung im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich diese Rechtsverordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen, die dem Sinn und Zweck dieser Rechtsverordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens erlassen worden wären.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Fichtenberg in Kraft.

Fichtenberg, den 01.03.2021

gez. Roland Miola

Bürgermeister